

B E S C H L U S S

aus der 20. Sitzung
des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses
am Mittwoch, 04.10.2023

Öffentlicher Sitzungsteil

2.	Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach, Stadtteil Günterfürst a) Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung der Ergänzungssatzung "Naturkindergarten - Günterfürst" b) Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	VL-145/2023 1. Ergänzung
----	---	---

Der Ausschussvorsitzende übergibt das Wort an Frau Mira Meyer - tätig für die ENTEGA in der Baulandentwicklung. Diese stellt die Planung ausführlich vor.

Auf Nachfrage von STVe Myska wird erläutert, dass die vorliegende Planung für einen Naturkindergarten, anders als die in Erlenbach, erfolgen kann. Dies ergab sich bei einer Ortsbegehung. Vorliegend sind nämlich andere Voraussetzungen, wie die Siedlungsnähe und die vorhandene Kanalisation, gegeben.

Der Stadtbaumeister Maurer führt weiter aus, dass die Gruppengröße auf 20 Kinder für einen Naturkindergarten begrenzt ist. Die Planung sieht allerdings Vergrößerungsmöglichkeiten vor.

STV Pfau informiert, dass seine Fraktion sich bei der Abstimmung enthalten wird, da die erforderliche Beratung erst am Dienstag möglich ist.

Beschluss:

- a) **Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung einer Ergänzungssatzung für die Einbeziehung des Flurstücks Nr. 109 am südwestlichen Rand des Stadtteils Günterfürst.**

Es wird beschlossen, dass die Ergänzungssatzung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 sowie S. 2 BauGB aufgestellt wird. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht begründet, sodass von dieser sowie vom Umweltbericht abgesehen wird.

Die Ergänzungssatzung erhält die Bezeichnung "Naturkindergarten - Günterfürst".

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst das Flurstück Nr. 109, Flur 1, Gemarkung Günterfürst mit einer Fläche von etwa 1.283 m². Der Umgriff des räumlichen Geltungsbereichs ist in der Abbildung gekennzeichnet.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

- b) **Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die öffentliche Auslegung des o.g. Satzungsentwurfs einschließlich Begründung i. d. F. vom August 2023 gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich durchzuführen.**

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen

Abstimmung:

3 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)